

3.6 Staatsangehörigkeitsrecht

Die agah war auch in den Berichtsjahren 2006 bis 2009 mit den Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Deutschland sowie den Verwaltungsabläufen in diesem Bereich befasst. Die Einbürgerungszahlen sind, ganz im Gegensatz zu dem politischen Willen der demokratischen Parteien, rückläufig. Einbürgerung muss deshalb erleichtert und nicht verschärft werden. Ein Einbürgerungstest baut nur neue Hürden auf.

Bei Einbürgerungen wird grundsätzlich die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Gründen, die bei Einbürgerungen dennoch zur Akzeptanz von Mehrstaatigkeit führen. Bei der Einbürgerung etwa von EU-Bürger/innen, Schweizer/innen und anerkannten Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht (mehr) nötig. Im Ergebnis findet also eine Vielzahl von Einbürgerungen mit der Akzeptanz von Mehrstaatigkeit statt. In den meisten Fällen wünschen sich Migrant/innen, eingebürgert werden zu können, ohne dabei die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Die Einbürgerung unter Hinnahme von doppelter (ggf. sogar mehrfacher) Staatsangehörigkeit für EU-Bürger/innen und Schweizer/innen, die Ende August 2007 eingeführt wurde, ist also ein Schritt in die richtige Richtung. Dies ist aber auch auf andere Herkunftsstaaten auszuweiten, denn nach wie vor gilt ansonsten der Grundsatz, dass entstehende Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen zu vermeiden ist. Widersprüche bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Einbürgerungen müssen aufgelöst und deutlich bessere Bedingungen geschaffen werden. Die gesetzliche Möglichkeit, etwa ältere Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern, wird noch zu wenig genutzt.

Bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit werden die Betroffenen mit vielen Fragestellungen und oftmals auch Schwierigkeiten konfrontiert. Da die agah immer wieder bei Einzelproblemen herangezogen wird, hat dies dazu geführt, dass eine Vielzahl dieser Problemstellungen als gleich gelagert erkannt werden konnte und in das agah-Aktionsprogramm „Integration“ der Wunsch nach

☞ politischen und rechtlichen Schritten, damit Einbürgerung unter

genereller Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit möglich wird

sowie

- ☞ einer Kampagne und einer Bundesratsinitiative zur Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit

eingeflossen ist.

Im agah-Aktionsprogramm „Integration“ spricht sich die agah auch aus für

- ☞ eine Initiative, die sich auf die Erleichterung der Einbürgerung von älteren Menschen mit Migrationshintergrund richtet, auch dann, wenn der Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind.
- ☞ rechtliche und politische Schritte, um die Einbürgerungsvoraussetzungen wieder in den vorherigen Zustand zurückzuführen und Härten zu vermeiden.

Die bisherige Regelung für unter 23-Jährige, deren Einbürgerung auch dann möglich war, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, muss wieder aufgenommen werden. Die nunmehr in das StAG aufgenommene Möglichkeit, bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB IX Ausnahmen zulassen zu können, wenn dieser Leistungsbezug nicht zu vertreten ist, stellt keinen adäquaten Ersatz für den Wegfall der Erleichterung für Jugendliche dar.

- ☞ eine Reduzierung der Einbürgerungskosten, insbesondere für Familien

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind Kosten verbunden. Die Gebühr für Erwachsene beträgt 255,00 €. Für die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ohne eigenes Einkommen wird eine Gebühr von 51,00 € erhoben. Für Familien soll deshalb lediglich ein Pauschalsatz, unabhängig von der Familiengröße, berechnet werden.

- ☞ Eine kritische Überprüfung der Rücknahme von Einbürgerungen.

In den Fällen, in denen eine Rücknahmeentscheidung unvermeid-

bar ist, soll sichergestellt sein, dass die Betroffenen aufenthaltsrechtlich nicht schlechter gestellt werden als vor der Einbürgerung.

In folgenden Veranstaltungen zum Themenkomplex Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung waren Vertreter/innen der agah beteiligt:

- 29.03.2006: „Integration und Einbürgerung“, Darmstadt. Veranstalter: Regierungspräsidium Darmstadt
- 19.04.2007: „Staatsangehörigkeitsrecht“, Vortrag, Dreieich. Veranstalter: AB Dreieich
- 25.04.2007: „Integration und Verfassungstreue“, Forum Verwaltungsgericht, Wiesbaden. Veranstalter: Verwaltungsgericht Wiesbaden
- 28.06.2007: „Staatsbürgerschaft“, Panel-Runde der Integrationskonferenz, Berlin. Veranstalter: Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Bundestagsfraktion
- 29.10.2007: AB Oberursel, Sitzung mit Referat des RP Darmstadt zum Thema „Einbürgerung und Hinnahme von Mehrstaatigkeit“
- 05.05.2008: AG „Recht“, Sitzung mit Vortrag von Herrn Jungnickel, RP Darmstadt, zum StAG, agah-Geschäftsstelle
- 23.09.2008 AB Gießen, Sitzung. Referat zu „Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts“
- 23.10.2008: Einbürgerung aktuell - die versteckte Novelle, Vortrags- u. Diskussionsveranstaltung, Regierungspräsidium, Darmstadt
- 18.11.2008: Kreisausländerbeirat Gießen, Sitzung, Diskussion zu den Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts, Lich
- 09.05.2009: Einbürgerungsfeier mit einem Grußwort des agah-Vorsitzenden Corrado Di Benedetto, Stadt Rüsselsheim

3.6.1 Einbürgerungsleitfaden

Das Thema Einbürgerung beschäftigte Vorstand, Delegierte und Geschäftsstellenmitarbeiter/innen der agah im Berichtszeitraum auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen für

eine Einbürgerung. In Baden-Württemberg wurde seit dem 01. Januar 2006 die Haltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit einem Fragebogen überprüft. Der Fragenkatalog wurde zunächst nur zur Überprüfung der Einstellung von Muslimen, die deutsche Staatsbürger werden wollen, angewandt. Nach heftigen Protesten kam er bei allen Einbürgerungsbewerbern zum Einsatz. Der Fragebogen sollte Einbürgerungsbehörden als Gesprächsleitfaden dienen. Gefragt wurde dort unter anderem nach der Einstellung zur Homosexualität.

Auch in Hessen existierten Bestrebungen der Landesregierung zur Einführung eines Einbürgerungskursus und -tests. Zunächst habe das Land Hessen Erfahrungen aus Baden-Württemberg abwarten wollen. Dann wurde jedoch verlautbart, dass es sicherlich eine Handreichung oder Leitfaden auch in Hessen geben würde. Alle Ausländer, die die deutsche Staatsbürgerschaft anstreben, sollten sich einem „Wissens- und Wertetest“ unterziehen und einen Eid auf die Verfassung ablegen. Wer den Test nicht ohne Vorbereitung schaffe, sollte auf eigene Kosten einen vorbereitenden Lehrgang besuchen. Es blieb zwar vorerst unklar, ob das Land einen Fragebogen, einen Leitfaden oder eine Orientierungshilfe für Ausländerbehörden konzipieren werde, hingegen war deutlich, dass Fragen zur Homosexualität nicht gestellt würden. Aber es gab klare Indizien dafür, dass Themen wie „Gleichstellung der Frau“ oder die verbindliche Teilnahme an Integrationskursen aufgegriffen bzw. verbindlich gefordert würden.

Am 14.03.06 wurde dann das Konzept für den Leitfaden für den „Wissens- und Wertetest“ vorgestellt, der 100 Fragen enthielt, die sich mit geographischen, geschichtlichen, politischen und kulturellen Aspekten der Bundesrepublik befassen. Mindestens die Hälfte dieser Fragen, erklärte der Hessische Innenminister Volker Bouffier, sollte ein Bewerber richtig beantworten, um als Deutscher eingebürgert zu werden. Auch in Hessen zielten einige der Testfragen erkennbar auf Menschen islamischen Glaubens, etwa nach dem Existenzrecht Israels, nach dem Verhältnis von Mann und Frau oder nach der Einflussnahme der Eltern auf die Partnerwahl ihrer Kinder. Der Vorstoß zu einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Regelung sollte im Mai in der Bundesinnenministerkonferenz zur Diskussion gestellt werden und dann in eine Bundesratsinitiative münden.

Die Einführung eines Einbürgerungstests stieß bei den hessischen Ausländerbeiräten auf breite Ablehnung. Die agah reagierte auf die Entwicklung mit mehreren Pressemeldungen (11.01.06, 06.02.06, 14.03.06), in der sie vor der Einführung eines Gesinnungstests nach baden-württembergischem Vorbild für Einbürgerungsbewerber warnte und einem solchen Gesinnungstest für Hessen ausdrücklich widersprach. Durch einen solchen Test würden Vorurteile geschürt und Muslime ausgegrenzt. Dies werde in einem weltoffenen Hessen nicht gebraucht. Einbürgerungsbewerber würden ohnedies intensiv geprüft und eine Loyalitätserklärung von ihnen verlangt. Dies reiche völlig aus, weitere Erschwernisse seien kontraproduktiv. Zwar sei die Forderung nach mehr staatsbürgerlichem Wissen zu begrüßen, dies müsse aber für alle gelten.

In einem Antrag des Ausländerbeirates Kassel vom Januar 2006 wurde die Einführung eines Einbürgerungsfragebogens in Hessen nachdrücklich abgelehnt, da er die Integrations- und Einbürgerungsbereitschaft in unerträglicher Weise untergrabe. Dieser Antrag wurde nochmals modifiziert und die Delegierten einigten sich schließlich auf folgende Punkte:

1. Einhaltung der EU-Richtlinien bei Einbürgerungen und keine Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts.
2. Unabhängig davon Aufwertung der politischen Bildung für alle, also auch für Deutsche.
3. Deutliche Erhöhung der Stundenzahl bei Orientierungskursen.

In einem weiteren Antrag des Ausländerbeirates Kassel vom 03.06.06 wurde die Ablehnung der Einführung und Nutzung eines Leitfadens „Wissen & Werte in Deutschland und Europa“ bei Einbürgerungen in Hessen nochmals bekräftigt. Die Innenminister der Länder hatten sich inzwischen zwar bereits gegen eine Einführung des vom Hessischen Innenminister vorgelegten Entwurfs entschieden, aber darauf verständigt, freiwillige Einbürgerungskurse sowie eine verpflichtende Prüfung vorzusehen. Die Form war noch unklar, ein konkreter Vorschlag sollte im Herbst vorgelegt werden.

Der Antrag des Ausländerbeirates Kassel wurde nach einer Abänderung mit dem Inhalt beschlossen, dass die agah sich gegen jegliche Verschärfung in Einbürgerungsverfahren ausspricht. Außerdem

wurde der Vorstand beauftragt, bei Einbürgerungsverfahren auf die Einhaltung der bestehenden EU-Richtlinien zu drängen.

Die agah-Vorstandsmitglieder nutzten die Gelegenheit, sich in einem Gespräch mit dem Hessischen Innenminister Volker Bouffier am 07.04.2006 gegen jegliche Verschärfung in Einbürgerungsverfahren auszusprechen. Die Beherrschung der Sprache sei zwar die Voraussetzung für erfolgreiche Integration, alle Probleme der Einwanderer könnten dadurch jedoch nicht gelöst werden. Wichtiger sei, dass die Migrant/innen uneingeschränkt wie jede/r Deutsche ihre Grundrechte wahrnehmen könnten und respektiert werden, als zwar leichter eingebürgert zu werden, aber immer noch Fremde zu bleiben und so gesehen zu werden. Diese Diskussion überlagere die Einbürgerung im Sinne der Politiker und lenke von grundsätzlichen Problemen ab.

Bereits am 04.04.2006 fand eine Sondersitzung des Integrationsbeirates, an dem die Staatsminister Bouffier und Lautenschläger teilnahmen, statt, in dem das Thema „Einbürgerung“ diskutiert wurde. Minister Volker Bouffier teilte den hessischen Ausländerbeiräten die Einbürgerungsbeschlüsse der Länderinnenministerkonferenz ferner in einer Sondersitzung zum Schwerpunktthema „Wissen & Werte in Deutschland und Europa“ am 19.05.2006 in Wiesbaden mit und stand für Fragen und Ausführungen zur Verfügung. Zu diesem Gespräch des Hessischen Innenministers Volker Bouffier mit den Hessischen Ausländerbeiräten erging eine ausdrückliche Einladung an die Presse.

Am 05.05.2006 einigte sich die Innenministerkonferenz auf bundesweit einheitliche Standards zur Einbürgerung, die unter anderem die Einführung von Einbürgerungskursen mit bundeseinheitlichen Standards und Inhalten, die in allen Bundesländern angeboten werden, umfasste. Vermittelt werden sollen Grundsätze der Verfassung sowie staatsbürgerliches Grundwissen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll aufbauend auf den Inhalten bestehender Integrationskurse ein Konzept für die Einbürgerungskurse sowie für eine Einbürgerungsfibel und die Standards für die Nachweise erarbeiten. Die Kurse sollen in der Regel durch die Einbürgerungsbewerber finanziert werden. Eine Überprüfung, ob ausreichende Kenntnisse der Inhalte vorliegen, erfolgt seitens der Einbürgerungsbehörden. Kenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Staatsbür-

gekurs erhalten hat. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann die Prüfung auch ohne vorherige Kursteilnahme erfolgen.

Auf diese Einigung der Innenminister reagierte die agah enttäuscht und brachte dies in einer Pressemitteilung am 05.05.2006 zum Ausdruck. Insbesondere die künftige Prüfung und der Umstand, dass die Kosten der Einbürgerungskurse von den Betroffenen selbst zu tragen seien, wurden seitens der agah abgelehnt.

Während des Hessentages 2006, der in Hessisch-Lichtenau stattfand (vgl. 5.3), bot die agah für die Besucher/innen des agah-Informationsstandes in der Landesausstellung einige der 100 Fragen des Leitfadens in einem Kurzfragebogen als „Selbst-Test“ an. Diese Aktion wurde sehr gut aufgenommen und rief bei allen Besucher/innen großes Interesse hervor. Der agah-Stand war von „Selbst-Testern“ stets dicht umlagert. Insbesondere Deutsche aller Altersklassen wollten herausfinden, ob sie den Einbürgerungstest bestehen würden. Allgemein wurden die Fragen dann als schwierig eingestuft und der Kommentar laut, dass sie ohne Vorbereitung nicht zu bewältigen seien. Oftmals wurde von Teilnehmer/innen auch geäußert, dass die Fragen auf sehr abstrakte Inhalte bezogen seien, die nichts mit dem täglichen Leben in Deutschland zu tun hätten.

Da der Einbürgerungstest auch seitens der Medien großes Interesse auf sich zog, kamen die Vertreter/innen der agah einer Vielzahl von Interviewwünschen nach und nahmen die Gelegenheit wahr, dort die Position der agah im Hinblick auf einen Einbürgerungstest darzustellen:

- 18.01.2006: Interview hr-Hessenjournal zum Leitfaden für Einbürgerung in Hessen
- 30.01.2006: Studiogast Rhein-Main-TV, Thema „Einbürgerungsleitfaden“, Bad Homburg
- 14.03.2006: ARD-Interview und ZDF-Interview zum Einbürgerungstest
- 15.03.2006: hr-Interview zum Einbürgerungstest
- 07.04.2006: Interview mit dem schwedischen Fernsehen
- 03.05.2006: hr1-Interview zur Einbürgerung
- 04.05.2006: Teilnahme an der Pressekonferenz des Bun-

desausländerbeirates

- 05.05.2006: Interview hr-Hessenschau zur Einigung der Innenministerkonferenz bezüglich Einbürgerung, Interview hr-Hörfunk zum Einbürgerungsleitfaden und Studiogast bei hr-Info, Thema der Woche: „Einbürgerung“
- 31.08.2009: Interview, Thema „Bilanz 1 Jahr Einbürgerungstest“, hr-Hörfunk

In den folgenden Sitzungen befassten sich die Vorstandsmitglieder der agah speziell mit dem Thema „Einbürgerungstest“:

- 05.05.2006: „Deutsches Lebensgefühl von Kopf bis Fuß: Sprach- und Wissenstest Schlüssel zur Integration“, 12. Fraktionsforum, Wiesbaden. Veranstalter: CDU-Landtagsfraktion
- 19.05.2006: Hessischer Leitfaden „Wissen und Werte in Deutschland und Europa“ und Beschlüsse der Länderinnenministerkonferenz zur Einbürgerung, Sondersitzung, Wiesbaden. Veranstalter: agah
- 14.06.2006: „Der hessische Einbürgerungstest“, Sitzung, Frankfurt. Veranstalter: Hessisches Islamforum

3.6.2 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union

Am 05.05.2006 hatte sich die Innenministerkonferenz auf bundesweit einheitliche Standards zur Einbürgerung geeinigt, die folgende Voraussetzungen beinhalteten:

- ☞ Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von acht Jahren (unverändert).
- ☞ Deutsche Sprachkenntnisse, nachzuweisen durch einen schriftlichen und mündlichen Test.
- ☞ Einbürgerungsbewerber dürfen nur noch mit maximal 90 Tagessätzen vorbestraft sein (zuvor:180 Tagessätze).
- ☞ Einbürgerungskurse mit bundeseinheitlichen Standards und Inhalten, die in allen Bundesländern angeboten werden. Vermittelt werden Grundsätze der Verfassung sowie staatsbürgerliches Grundwissen.
- ☞ Finanzierung der Kurse in der Regel durch die Einbürgerungsbe-

werber.

- ☞ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll aufbauend auf den Inhalten bestehender Integrationskurse ein Konzept für die Einbürgerungskurse sowie für eine Einbürgerungsfibel und die Standards für die Nachweise erarbeiten.
- ☞ Überprüfung, ob ausreichende Kenntnisse der Inhalte vorliegen, durch die Einbürgerungsbehörden.
- ☞ Die Kenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Staatsbürgerkurs erhalten hat. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann die Prüfung auch ohne den Kurs erfolgen.
- ☞ In Zweifelsfällen beim Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Möglichkeit für ein Einbürgerungsgespräch.
- ☞ Feierlicher Rahmen bei Einbürgerungen, Dokumentation durch Eid oder feierliches staatsbürgerliches Bekenntnis.

Zusätzlich musste das Zuwanderungsgesetz an 11 Richtlinien, die im Zeitraum von November 2002 bis Dezember 2005 von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Ausländerrechts und anderer Rechtsgebiete erlassen worden waren, angepasst werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz ist Teil des Zuwanderungsgesetzes, so dass sich auch dort Änderungen ergaben.

Es wurde geändert bzw. neu eingeführt:

- ☞ Bei Einbürgerungen sind ausreichende Deutschkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form nachzuweisen (§ 10 Abs.4 iVm § 10 Abs.1 Satz Nr.6 StAG).
- ☞ Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere Nachweis von Sprachkenntnissen über die Anforderung des § 10 Abs.1 Satz1 Nr. 6 StAG hinaus, Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeit auf 6 Jahre.
- ☞ Bei der Anspruchseinbürgerung wurden sog. Bagatellstrafen, die bei der Einbürgerung nicht beachtet werden sollen, von sechs auf drei Monate Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde und Geldstrafen von 180 auf 90 Tagessätze verringert. Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen sind diese zusammenzuzählen (Kumulierung).
- ☞ Die bisherige Befreiung vom Nachweis des gesicherten Unterhalts

für Antragsteller/innen unter 23 Jahren ist entfallen, vielmehr besteht das Erfordernis eines eigenen Einkommens nun auch für junge Ausländer unter 23 Jahren, die eingebürgert werden wollen.

- ✍ Neu eingeführt wurde ein Einbürgerungstest über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland. Diese Bestimmung gilt erst ab 01.09.2008.
- ✍ Grundsätzlich können sich ab jetzt alle EU-Bürger und Schweizer einbürgern lassen, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Auch Deutsche, die eine EU-Staatsangehörigkeit oder die Schweizer Staatsbürgerschaft annehmen wollen, brauchen keine Beibehaltungsgenehmigung mehr (§ 25 Abs.1 StAG in der ab 28.08.2007 geltenden Fassung).

Die agah nahm zu diesen Änderungen nochmals kritisch mittels einer Pressemitteilung Stellung, in der die Verschärfung des Zuwanderungs- und Einbürgerungsrechts gerügt und der dazu gehörende Beschluss der Bundesregierung als integrationsuntauglich und vom Geist der Abwehr geprägt bezeichnet wurde.

3.6.3 Optionspflicht

Bei Kindern von Eltern mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten ist Mehrstaatigkeit der gesetzliche Normalfall. Demgegenüber wird von Kindern ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren wurden, und von deren Eltern weitere Voraussetzungen, etwa an die Dauer des Aufenthalts erfüllt werden, die deutsche Staatsangehörigkeit zunächst erworben. Im Erwachsenenalter müssen sie dann eine Wahl zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit und der ihrer Eltern treffen.

Im Einzelnen besagt das „Optionsmodell“:

Wenn nach dem 31.12.1999 die Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern durch Geburt erworben wurde (vgl. § 4 Abs. 3 StAG) und die/der Betroffene dann neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, muss nach Erreichen der Volljährigkeit (also nach dem 18. Geburtstag) schriftlich erklärt werden, ob sie/er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die doppelte Staatsangehörigkeit soll in

diesen Fällen nach dem Willen des Gesetzgebers nur eine vorläufige Erscheinung darstellen. Das gleiche gilt für Kinder, die nach dem 1. Januar 2000 auf ihren Antrag hin gemäß § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit noch zusätzlich erworben haben. Gemäß § 40b StAG war ein Ausländer auf Antrag einzubürgern, wenn er am 01.01.2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG vorlagen und zum Zeitpunkt der Antragstellung ebenfalls vorlagen.

- ☞ Sofern eine Optionspflicht besteht und sich die/der Betroffene für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheidet, kann gegenüber der deutschen Staatsangehörigkeit eine Erklärung abgegeben werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann bei Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren (vgl. § 29 Abs.2 Satz 1 StAG).
- ☞ Möchte die/der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit weiterführen, muss bis zum 23. Geburtstag der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden (vgl. § 29 Abs.3 StAG). In Ausnahmefällen kann ggf. die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten werden, dann muss dafür aber eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung eingeholt werden.
- ☞ Wird überhaupt nicht reagiert, verliert man an seinem 23. Geburtstag die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 Abs.2 Satz 2 StAG).

Die Optionspflicht stand in der Sitzung der AG „Recht“ am 18.02.2008 im Mittelpunkt, denn im Jahr 2008 erreichten die ersten der jungen Menschen, die gemäß § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten, die Volljährigkeit.

Die dauerhafte Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft für Kinder, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt in Deutschland erworben haben, sowie für Kinder, die im Jahr 2000 aufgrund der auf ein Jahr befristeten Einbürgerungsoption eingebürgert wurden (§ 29 Staatsangehörigkeitsgesetz) war außerdem Inhalt eines Antrages des Ausländerbeirats Rüsselsheim, der im agah-Plenum am 15.11.2008 beschlossen wurde.

Zur Umsetzung des Beschlusses wurden Anfang März 2009 Schreiben an die hessischen Landtagsfraktionen, den Hessischen Ministerpräsidenten und den Hessischen Innenminister gerichtet. Im Ergebnis kam es nicht zu der gewünschten Änderung.

3.6.4 Mehrstaatigkeit jüdischer Kontingentflüchtlinge

Mit der Änderung im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 28.08.07 wurde die Möglichkeit einer Einbürgerung unter genereller Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion aufgehoben.

Ein Antrag des Ausländerbeirates Eschwege, der sich an die Delegierten der agah richtete, beschäftigte sich mit dieser Änderung. Im Einzelnen richtete sich der Antrag darauf, gegen die Änderung im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 28.08.07, mit der die Möglichkeit einer Einbürgerung jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion unter genereller Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit aufgehoben wurde, mittels geeigneter Maßnahmen zu protestieren. Jüdische Emigranten sollten weiterhin unter Akzeptanz von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden können.

Insbesondere sollte für Betroffene, die vor 2005 von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden, eine großzügige Regelung bei Einbürgerungen (im Sinne der Akzeptanz entstehender Mehrstaatigkeit nach wie vor) erreicht werden.

Zur Begründung war damit argumentiert worden, dass von 1991 bis 2004 jüdische Zuwanderer aus der Ex-Sowjetunion als (Quasi-)Kontingentflüchtlinge nach Deutschland eingereist waren. Die Aufnahmeantragstellung, das ganze Verfahren noch im Herkunftsland, die Einreise, soziale Leistungen usw. erfolgten nach den Richtlinien für Kontingentflüchtlinge.

Bis 2005 erhielten deshalb alle Familienmitglieder bei der Einreise von der zuständigen Ausländerbehörde eine Bescheinigung, in der sie als ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenomme-

ne Flüchtlinge vom 22.07.1980 (BGBl. I S. 1057) anerkannt wurden.

Sie bekamen gleichzeitig eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Manche Bundesländer (etwa Niedersachsen) stellten aufgrund der Bescheinigung auch einen „Internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge“ aus.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurden die Regelungen für die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion geändert.

Seit 2005 erhält nur der jüdische Ehepartner/in noch eine Niederlassungserlaubnis, seine/ihr Ehegatte/in eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.

Bei denjenigen, die ab 2005 ihre Reisepässe umtauschten, etwa wegen Verlängerung, wurde die unbefristete Aufenthaltserlaubnis durch eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ersetzt. Dabei wurde die Bescheinigung (s.o.) aber nicht aufgehoben.

Für die Einbürgerung galt, dass gemäß § 12 Abs.1 S.2 Nr.6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eine Einbürgerung unter genereller Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen konnte, wenn der Ausländer einen Reiseausweis nach Art.28 des Abkommens vom 28.Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzt. Bei jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten, mit Ausnahme der baltischen Staaten, trat an die Stelle dieses Reiseausweises eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs.2 AufenthG und reichte für die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit aus.

Seit dem 28.08.2007 gilt dies nicht mehr. Die Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen wurde für alle Inhaber der Niederlassungserlaubnis nach dem § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgehoben.

In den vorläufigen Anwendungshinweisen zu § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG heißt es dazu:

„Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ist daher das Privileg einer Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfallen.“

In § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG besteht aber grundsätzlich nach wie vor die Möglichkeit einer Einbürgerung unter Akzeptanz entstehender Mehrstaatigkeit für Flüchtlinge und politisch Verfolgte.

Lediglich in § 40c StAG wurde eine Übergangsvorschrift aufgenommen, die es bei Einbürgerungsanträgen, die bis zum 30.03.2007 gestellt worden sind, ermöglicht, die vorher gültigen, günstigeren Bestimmungen anzuwenden.

Jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die nach dem 30.03.2007 ihren Einbürgerungsantrag gestellt haben, müssen jedoch ihre alte Staatsangehörigkeit abgeben, bevor sie eingebürgert werden können.

Mit der neuen Regelung hat sich rechtlich die Lage der jüdischen (Quasi)Kontingentflüchtlinge verschlechtert. Der Ausländerbeirat Eschwege wies darauf hin, dass nicht verstanden wird, warum solche Änderungen vorgenommen wurden und Unmut und Empörung wachsen.

Es sei deshalb schon der Rückgang von Einbürgerungsanträgen zu registrieren. Viele jüdische Emigranten, die sich wohl in Deutschland fühlen, deren Kinder gut in der Schule angekommen sind, die ihre Leben und Schicksale mit Deutschland verbinden wollen und noch vor kurzem deutlich für eine Einbürgerung gesprochen haben (es fehlte oft die nötige Aufenthaltszeit in Deutschland, oder ausreichendes Einkommen), zeigten sich jetzt bedeckt, verzichteten auf eine Antragsstellung und wollten auf keinen Fall riskieren, ihre „alte“ Staatsangehörigkeit zu verlieren.

Für viele jüdische Emigranten sei es doch eine große Überwindung gewesen, als Jude ausgerechnet nach Deutschland einzureisen. Der gute Wille der deutschen Regierung sei spürbar gewesen und viele hätten einen besonderen Draht zu der deutschen Kultur. Angesichts der Geschichte und der in diesem Volk immer lebendig bleibenden Erinnerungen an den Holocaust, sei die Stellung als (Quasi-)Kontingentflüchtling jedoch als eine Art Versicherung, Schutz empfunden worden. Genau so wichtig sei für viele die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erschienen. Diese Möglichkeit habe das Gefühl gegeben, im Fall der Fälle sofort ausreisen zu können und

dadurch abgesichert zu sein.

In vielen Ehen gehöre ein Ehepartner nicht der jüdischen Religion an. Im Herkunftsland seien überwiegend ältere Familienangehörige der nichtjüdischen Ehepartner geblieben. Diese hätten selbst keine Chance, irgendwann nach Deutschland einzureisen, sie würden irgendwann jedoch Hilfe und Betreuung brauchen oder benötigten diese schon jetzt. Die Möglichkeit, jederzeit zu den Familienangehörigen reisen zu können, ohne vorher ein Visum für einen bestimmten Zeitraum beantragen zu müssen, stelle für viele Betroffene einen sehr wichtigen Faktor dar.

Von den Betroffenen werde auch der Verlust von Rentenansprüchen befürchtet, bzw. Erbschafts- und andere Einschränkungen hinnehmen zu müssen. Falls es aus derartigen Gründen erforderlich sei, die frühere Staatsangehörigkeit wieder anzunehmen, werde ein relativ aufwendiges Verfahren nötig. Russland z.B. verlange im Regelfall u.a. 5 Jahre Inlandsaufenthalt.

Im Ergebnis verzichte diese Personengruppe jetzt auf ihre Einbürgerung. Das könne aber nicht im Sinne der Integrationspolitik der deutschen Regierung sein, weil es sich dabei um eine Migrantengruppe handelt, die sich sehr gut und in einer kurzen Zeit in die deutsche Gesellschaft integriert hat. Unter (Quasi-)Kontingentflüchtlingen ist der Anteil der Akademiker und Wissenschaftler sehr hoch. Dies sind hochqualifizierte, mobile Menschen. Mehr als 90 % der Teilnehmer der Integrationsprogramme der Otto-Benecke-Stiftung, die seit mehr als 20 Jahren die Spätaussiedler und anerkannte Flüchtlinge mit Hochschulabschlüssen betreut, seien heutzutage jüdische Emigranten.

Nach Auffassung des Ausländerbeirats Eschwege sollten diese politischen Fehler und der Widerspruch der Gesetze korrigiert werden und die Kontingentflüchtlinge sollen weiter von Mehrstaatigkeit profitieren können.

Dabei sollten insbesondere jüdischen Emigranten, die noch vor 2005 nach dem alten Aufnahmeverfahren eingereist sind, die Möglichkeit haben, von der alten Regelung Gebrauch zu machen, wie ihre Schicksalsgenossen, die noch vor dem 30.03.2007 ihren Einbürgerungsan-

trag stellen konnten. Die Übergangsregelung in § 40c StAG reicht gerade in diesen Fällen nicht aus. Bei einer Einreise etwa im Jahr 2004 konnte nicht bereits im Jahr 2007 ein Einbürgerungsantrag gestellt werden, da zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Aufenthaltszeiten noch nicht vorlagen.

Bis zum Jahr 2005 wurde jüdischen Emigranten zudem eine Bescheinigung erteilt, in der sie als ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980 (BGBl. I S. 1057) anerkannt wurden. Manche Bundesländer haben aufgrund dieser Bescheinigung auch einen Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt (vgl. Seite 1). Mit dem Besitz eines solchen Reiseausweises werden zwar die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG weiterhin grundsätzlich erfüllt. Da aber nicht alle Bundesländer so verfahren haben, kommt es zu einer Ungleichbehandlung.

Der Ausländerbeirat Eschwege bat die Ausländerbeiräte der agah um Unterstützung. Der Wunsch, dass die Einbürgerung jüdischer Emigranten weiterhin unter Akzeptanz von Mehrstaatigkeit durchgeführt werden soll, fand in der agah-Delegiertenversammlung am 15.11.2008 mehrheitliche Zustimmung.

Der agah-Vorstand entschied in seiner Sitzung am 03.12.2008, zur Umsetzung des Beschlusses entsprechende Schreiben an die hessischen Landtagsfraktionen, den Hessischen Ministerpräsidenten und den Hessischen Innenminister zu richten. Diese Schreiben wurden Anfang März 2009 versandt und der antragstellende Ausländerbeirat davon unterrichtet. Eine Änderung im Sinne der Antragsteller konnte im Ergebnis nicht erreicht werden.

3.6.5 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Jahr 2000 kann es auch im Fall deutscher Staatsangehöriger zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen, wenn eine andere Staatsangehörigkeit auf eigenen Wunsch hin angenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag bei einem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland gestellt wird. Deshalb stellten

nicht nur Fragen zur Einbürgerung, sondern auch zu einem eventuell eingetretenen oder eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wiederum ein wichtiges Thema dar und beschäftigten die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter/innen der agah-Geschäftsstelle.

Auch Deutsche verlieren grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie auf eigenen Antrag hin eine andere Staatsangehörigkeit annehmen und nicht zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung bei den zuständigen Behörden eingeholt haben. Lediglich Deutsche, die eine EU-Staatsangehörigkeit oder die Schweizer Staatsbürgerschaft annehmen wollen, brauchen inzwischen keine Beibehaltungsgenehmigung mehr (§ 25 Abs.1 StAG in der ab 28.08.2007 geltenden Fassung).

Für den Fall, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt, findet sich in § 38 Aufenthaltsgesetz ein spezieller Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche. Darin ist geregelt, dass nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme des Verlustes ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen ist. Betroffene erhalten dann - je nach Ausgangssituation - eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungserlaubnis, denn, auch wenn sie noch im Besitz deutscher Personalpapiere sind, sind sie wieder zur Ausländerin bzw. zum Ausländer geworden und gelten wieder als ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel benötigen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ab dem 01.01.2000 haben viele Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, etwa, wenn sie nach einer Einbürgerung ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder erwarben und die erforderliche Beibehaltungsgenehmigung hierbei nicht besaßen. Aufgrund dessen war in den Vorjahren ein außerordentlich hohes Aufkommen von Nachfragen per Telefon und E-Mail dazu zu verzeichnen, insbesondere, da eine große Anzahl von Menschen existierte, denen überhaupt nicht bewusst war, dass sie einen Antrag auf den Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit gestellt hatten. Sie gingen davon aus, nicht betroffen zu sein, unterlagen dabei jedoch einem Irrtum.

Die Nachfrage nach Informationen im Einzelfall hielt auch zu Beginn

des Jahres 2006 zunächst an. Die Erteilung einer Niederlassungs-erlaubnis an türkische Staatsangehörige nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stand im Mittelpunkt einer Anfrage aus Hanau. Da in dieser Sache vielfältige Aspekte zu berücksichtigen waren, bat die agah um Zusendung einer detaillierten Darstellung, um den Sachverhalt vollständig erfassen zu können. Nachdem auf diese Bitte keine Rückantwort erfolgte, wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Am 04.07.2006 wurde im Rahmen einer Sitzung des Ausländerbeirats Königstein mit einem Referat das Thema „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ vertieft.

Mit der Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit und den Folgen beschäftigten sich allerdings nicht nur in Deutschland Eingebürgerte, sondern auch Deutsche, die Staatsbürger/innen eines anderen Landes werden wollen. Nach wie vor besteht hier bei den Betroffenen große Unsicherheit, ob es bei dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommt oder kommen könnte. Im September 2006 erkundigte sich beispielsweise ein Deutscher, der bereits seit mehr als zwanzig Jahren in Schweden lebt und die schwedische Staatsangehörigkeit beantragen wollte, bei der agah nach Bedingungen der doppelten Staatsangehörigkeit bzw. den Voraussetzungen für eine Beibehaltungsgenehmigung. Anfang des Jahres 2009 wandte sich eine deutsche Staatsbürgerin, die in der Türkei lebt und die türkische Staatsangehörigkeit annehmen wollte, ebenfalls mit der Bitte um Information an die agah. Im März 2009 beschäftigten sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einem Wechsel der Staatsangehörigkeit die Geschäftsstelle. Ausgangspunkt war der Bezug einer türkischen Rente für eingebürgerte Deutsche und die Möglichkeit, sich mit einer Einmalzahlung in das türkische Rentenversicherungssystem einzukaufen. Hierzu holte die agah eine Auskunft des türkischen Generalkonsulates Frankfurt ein. Allen Fragestellern wurden die gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt.

Während des Plenums am 28.11.2009 war Dr. Rudolf Kriszeleit, Staatssekretär für Justiz, Integration und Europa, zu Gast. Fragen der Delegierten zur Akzeptanz mehrfacher Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen konnten bei dieser Gelegenheit mit ihm erörtert werden.

3.6.6 Einbürgerungsfeiern

Gern griff die agah im Jahr 2008 die Anregung des Landtagsabgeordneten Holger Bellino auf, eine Umfrage zur Durchführung von Einbürgerungsfeiern in Hessen durchzuführen.

Hierzu wurde Ende August 2008 eine Befragung bei 104 Kommunen bzw. Landkreisen durchgeführt. Zunächst wurden die Ausländerbeiräte kontaktiert. Dort, wo keine Rückantwort erfolgte, wurde nochmals eine zusätzliche Anfrage direkt an die Stadtverwaltung gerichtet. Die agah erhielt insgesamt 94 Rückantworten. Dabei zeigte sich, dass Einbürgerungsfeiern bzw. eine feierliche Überreichung der Einbürgerungsurkunde in 20 Kommunen stattfinden bzw. geplant sind. Gemessen an der Bedeutung des Ereignisses erscheint diese Zahl als sehr gering, denn die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit ist ein wichtiger Schritt, den es entsprechend zu würdigen gilt. Allerdings gibt es in einigen Kommunen bereits seit vielen Jahren Einbürgerungsfeiern und mitunter wird auch für jeden einzelnen Einzubürgernden eine feierliche Zeremonie organisiert. Dies sind positive Erkenntnisse, die es herauszustreichen galt.

Wenn zukünftig in einer noch größeren Zahl hessischer Kommunen Einbürgerungsfeiern veranstaltet würden, um damit der Bedeutung und Wertigkeit der Einbürgerung einen adäquaten Rahmen zu verleihen, wäre dies aus der Sicht der agah eine sehr wünschenswerte Entwicklung. Besonders hervorzuheben ist deshalb auch die Antwort einer Stadtverwaltung, die neben der Mitteilung der bisherigen Praxis auch ausdrücklich die agah um Mitteilung bat, wie die Einbürgerungsfeiern zukünftig noch besser ausgestaltet werden könnten. Dieses Auskunftsersuchen wurde beantwortet und abschließend alle hessischen Ausländerbeiräte über das Ergebnis der Umfrage informiert.

3.6.7 Sonstiges

Zum Staatsangehörigkeitsrecht trafen in den Jahren 2006/ 2007/ 2008/ 2009 wiederum viele, zumeist mündliche (telefonische) Anfragen und Auskunftsersuchen per E-Mail von Ausländerbeiräten, aber auch Dritten, bei der agah-Geschäftsstelle ein, die nicht alle

Erwähnung finden können. Insbesondere betrafen sie den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des nicht genehmigten Antragserwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit (vgl.3.6.5). Aber auch andere Inhalte waren für die Betroffenen interessant, beispielsweise war die Verkürzung der Aufenthaltszeit für eine Einbürgerung, wenn besondere Integrationsleistungen (etwa besonders gute Sprachkenntnisse) vorliegen, Inhalt einer Bitte um Auskunft. Soweit möglich, wurden alle Auskünfte sofort erteilt, in komplexeren Fällen musste zunächst recherchiert werden.

Einige Fallschilderungen:

- Anfrage eines irakischen Staatsangehörigen, der die lange Bearbeitungsdauer seines Einbürgerungsverfahrens nicht nachvollziehen konnte. Dem Betroffenen war die Rechtsstellung gemäß § 51 Abs.1 Ausländergesetz zuerkannt worden. Da er angab, die Bearbeitungszeit gehe wegen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht voran, nahm die agah zum BAMF Kontakt auf. Dieses teilte mit, dass in der Sache des Betroffenen zwar grundsätzlich ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei, da sich mit dem Sturz des Regimes Saddam Husseins die politischen Verhältnisse im Irak tief greifend geändert hätten. Für bestimmte Personengruppen sei jedoch geregelt, dass die Widerrufsverfahren zurückzustellen seien. Dazu gehöre der Betroffene. Deshalb werde die Entscheidung noch einige Zeit andauern. Dem Fragesteller wurde das Ergebnis der Recherche mitgeteilt.
- Anfrage wegen der Möglichkeit zur Einbürgerung einer Drittstaatsangehörigen, deren Familie in Deutschland lebt, sie vorübergehend jedoch in England studiert. Die Familie der Betroffenen wohnte allerdings nicht in Hessen. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts spielte in diesem Fall eine entscheidende Rolle. Die agah leitete grundsätzliche Informationen an die Betroffenen weiter.